



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 08.12.2006 - bu

Gesch.-Z.: 5221248 - 439

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

Iran, Islamische Republik

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Dr. Reinhard Marx  
Mainzer Landstraße 127a  
60327 Frankfurt am Main

|                          |
|--------------------------|
| Dr. Marx<br>Rechtsanwalt |
| Empf. 10. Dez. 2006      |
| VE                       |

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 02.04.2001 (Az.: 2 612 192-439) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Iran vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
3. Die mit Bescheid vom 02.04.2001 (Az.: 2 612 192-439) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

### Begründung:

Der Antragsteller, iranischer Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen 2 612 192-439 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde letztlich mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.10.2004, in dem der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichtes Darmstadt vom 23.09.2004 zurückgewiesen wurde, unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

D0045

Hausanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:  
www.bamf.de  
E-Mail:  
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0  
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:  
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 3300

Es folgte am 19.11.2004 ein Wiederaufgreifensantrag zu § 53 Ausländergesetz, der durch den § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes ersetzt wurde (Aktenzeichen 5 136 490-439). Dieser wurde zunächst auf neue Beweismittel gestützt. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.03.2005 wurde der Wiederaufgreifensantrag abgelehnt. Im Klageverfahren wurde zusätzlich eine Rückkehrgefährdung wegen nunmehriger Mitgliedschaft in der API- Hekmatist geltend gemacht und weiter ausgeführt, dass er deswegen anonym bedroht werde. Mit Urteil vom 10.06.2005 lehnte das Verwaltungsgericht Darmstadt die Klage ab. Der folgende Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 08.05.2005 abgelehnt.

Am 27.07.2006 stellte der Antragsteller persönlich bei der Außenstelle in Gießen einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurde. Zur Begründung wurde auf den Antragsschriftsatz des Bevollmächtigten verwiesen. Dort ist im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller am 18.06.2006 an einer gegen den iranischen Präsidenten gerichteten Demonstration in Frankfurt/M teilgenommen habe. Ein Foto, auf dem er mit einer selbst gefertigten Karikatur des Präsidenten in der Hand haltend abgebildet sei, sei am 19.06.2006 in der Bild-Zeitung veröffentlicht worden. Dies sei ein Qualitätssprung seiner bisherigen exilpolitischen Aktivitäten und sicherlich auch den iranischen Behörden zur Kenntnis gelangt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Es liegt ein Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zu Grunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Der Antragsteller hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund seiner exilpolitischen Aktivitäten bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Der Antrag auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG wird jedoch abgelehnt.

Voraussetzung für die Anerkennung als politisch Verfolgter wie auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der

übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt jedoch in der Regel nicht, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 AsylVfG).

Entsprechend kann gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn sich die Antragstellerin im Folgeverfahren auf subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG beruft, die sie nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung ihres früheren Antrages selbst geschaffen hat.

Diese Ausschlussgründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Zwar hat sich der Antragsteller vor seiner Ausreise aus dem Iran im Rahmen der Studentenproteste gegen die iranische Regierung gestellt. Auslöser dieser Proteste waren zum einen studentische Belange und zum anderen das verschärfte Pressegesetz und die Schließung einer liberalen Zeitung. Von einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung, kann deshalb nicht ausgegangen werden. Somit greift hier § 28 Abs. 2 AsylVfG.

Letztlich wären allein seine Beteiligungen an verschiedenen Protest- und Demonstrationsveranstaltungen auch nicht geeignet, nunmehr von einer Gefährdung bei Rückkehr in den Iran dahingehend ausgehen zu können, dass er nun als ernstzunehmender politischer Gegner anzusehen wäre.

Erheblich wäre eine exilpolitische Betätigung nur dann, wenn der Betreffende nach außen erkennbar, persönlich exponiert und regimefeindlich aktiv wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.05.2001, Az.: 6 A 2009/01.A; VG Aachen, Urteil vom 11.02.2004, Az.: 5 K 1705/01.A; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 27.06.2001 an das VG Gelsenkirchen, Az.: 372 i/br), wobei die Ernsthaftigkeit der politischen Überzeugung, Art, Dauer und Intensität der exilpolitischen Betätigung von Bedeutung sind (vgl. VGH München, Urteile vom 19.09.2001, Az.: 19 B 96.35736 und vom 24.10.2001, Az.: 19 B 35510), oder wenn eine führende Persönlichkeit der Oppositionsgruppe öffentlich in Erscheinung tritt und zum Sturz des Regimes aufruft (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 21.09.2006, Az.: 508-516.80/3 IRN) oder wenn sich politische Aktionen als Fortführung einer bereits im Heimatland betätigten festen Überzeugung darstellen und sie eine gewisse Intensität erreichen (vgl. z.B. OVG Münster, Beschluss vom 04.08.1999, Az.: 9 A 3028/99.A; VGH München, Beschluss vom 12.01.1999, Az.: 19 ZB 99.30009; VG Aachen, Urteil vom 11.02.2004, Az.: 5 K 1705/01.A).

Insoweit ist auch auf die bisherigen Entscheidungen im Vorverfahren unter Aktenzeichen 5 136 490-439 zu verweisen.

2.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder in unmittelbarer Anwendung des Art. 15 lit. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG die Todesstrafe droht. Dies gilt gemäß Art. 15 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren können gemäß Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowohl vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 5 AufenthG liegt deswegen vor, weil der Antragsteller an einer Aufsehen erregenden Demonstration am 18.06.2006 teilgenommen hat, bei der es laut Bild-Zeitung zu einem Großaufgebot von u.a. Geheimdienstleuten gekommen sein soll. Angesichts der plakativen Abbildung des Antragstellers in der Bild-Zeitung, in der er mit einer beleidigenden Karikaturdarstellung des iranischen Präsidenten in der Hand zu sehen ist, ist sicherlich der Tatbestand des Art: 514 (Beleidigung des Führers der Islamischen Republik) des iranischen Strafbuchgesetzes erfüllt, worauf Gefängnisstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren stehen. Die Identifizierung des Antragstellers auf diesem Foto ist deswegen zweifelsfrei möglich, weil auf der abgebildeten Karikatur auch der Name des Antragstellers noch zu lesen ist.

Es kann somit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es bei Rückkehr im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungshandlungen zu menschenrechtswidrigen Übergriffen auf den Antragsteller kommen könnte.

3.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Buß

Ausgefertigt am 18.12.2006 in Frankfurt/M. Flughafen

*H. Breitschneider*  
Breitschneider

